

Muster 23 gemäß § 79 NLWO
(zu § 64 Abs. 1 NLWO)

Gemeinde
Landkreis
Wahlkreis
(Nr. und Name)

Wahlbezirk Nr.
 ¹⁾ Allgemeiner Wahlbezirk
 ¹⁾ Sonderwahlbezirk
 ¹⁾ Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von **allen** anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.	als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführerin/Schriftführer
4.	als Wahlvorstandsmitglied
5.	als Wahlvorstandsmitglied
6.	als Wahlvorstandsmitglied
7.	als Wahlvorstandsmitglied
8.	als Wahlvorstandsmitglied
9.	als Wahlvorstandsmitglied

Anstelle nicht erschienener – ausgefallener - ²⁾ Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende – herbeigerufene – ²⁾ Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. **Wahlhandlung**

2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) lag im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt²⁾; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.²⁾

2.3 Damit die Wählerinnen/Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum

- ¹⁾ Wahlzelle(n) aufgestellt,
- ¹⁾ Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt,
- ¹⁾ Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en).

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die/der Wahlzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem/den Nebenraum/Nebenräumen²⁾ überblickt werden.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 22 Abs. 6 Satz 5 NLWO), indem sie/er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug; war außerdem die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, so wurde zusätzlich der Buchstabe „B“ vermerkt. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm handschriftlich unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag erteilten Wahlscheine²⁾.

Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet.²⁾

Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist (sind):

.....
(Vor- und Familienname der Wahlscheininhaberin/des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr. oder Wahlbezirk)²⁾

- 2.6 ¹⁾ Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.
- ¹⁾ Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählerinnen/Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 sowie des § 50 Abs. 1 NLWO), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als **Anlagen** Nr. bis beigelegt.

2.7 Im Wahlbezirk befindet sich ³⁾

- ¹⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)
- ¹⁾ das Kloster
(Bezeichnung)
- ¹⁾ die sozialtherapeutische Anstalt
(Bezeichnung)
- ¹⁾ die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das/die von der Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet wurde. Der bewegliche Wahlvorstand für die Einrichtung

.....
(Bezeichnung des Krankenhauses, Heimes, der Anstalt)

setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher oder stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
2.	als Wahlvorstandsmitglied
3.	als Wahlvorstandsmitglied

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in den jeweiligen Wahlraum bei der entsprechenden Einrichtung. Die Mitglieder führten dabei u. a. folgende Unterlagen bei sich:

- a) Wählerverzeichnis (nur bei Sonderwahlbezirken),
- b) leere Stimmzettel,
- c) leere und verschlossene Wahlurne.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des jeweiligen Wahlraumes, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war. Die Wahlberechtigten, die des Lesens unkundig sind oder wegen körperlichen Gebrechens gehindert sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen können; sie sich aber auch auf Wunsch der Hilfe eines Mitglieds des beweglichen Wahlvorstands bedienen können. Die Wählerinnen/Wähler kennzeichneten und falteten die Stimmzettel unbeobachtet. Die Stimmzettel waren so gefaltet, dass beim Einwerfen in die Wahlurne die Kennzeichnung von Anderen nicht eingesehen werden konnte. Vor der Stimmabgabe überzeugte sich der Wahlvorstand, dass die Wählerin/der Wähler im Wählerverzeichnis (nur bei Sonderwahlbezirken) eingetragen war oder einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besaß. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die einbehaltenen Wahlscheine unverzüglich in den jeweiligen Wahlraum des Wahlbezirks zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands des Wahlbezirks.

- 2.8 Der bewegliche Wahlvorstand begab sich mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu den bettlägerigen Wahlberechtigten. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihren Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Im Übrigen verfuhr der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem in Nr. 2.7 dargestellten Ablauf.
- 2.9 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis die oder der Letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zutritt zum Wahlraum wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers – der Stellvertreterin/ des Stellvertreters –²⁾ vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände vermischt²⁾. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

- 3.2 Sodann wurden die Stimmzettel, Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine gezählt.

- 3.2.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab Stimmzettel.
(= Wählerinnen/Wähler)

An entsprechender Stelle in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.

- 3.2.2 Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergab Vermerke.

- 3.2.3 Die Zählung der einbehaltenen Wahlscheine ergab Wahlscheine.
(= Wählerinnen/Wähler)

An entsprechender Stelle in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.

- 3.2.4 Die Zählergebnisse der Nrn. 3.2.2 + 3.2.3 ergaben zusammen Wählerinnen/Wähler.

3.2.5 Nach den Zählergebnissen der Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4 wurde festgestellt:

¹⁾ Das Ergebnis der Nr. 3.2.4 stimmte mit dem Ergebnis der Nr. 3.2.1 überein.

¹⁾ Das Ergebnis der Nr. 3.2.4 war um größer – kleiner ⁻²⁾ als das Ergebnis der Nr. 3.2.1.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug aus der – berechtigten – ²⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift bei den

Kennbuchstaben

A 1

 und

A 2

 sowie

A 1 + A 2

 .

3.4 Nunmehr sortierten mehrere Wahlvorstandsmitglieder die Stimmzettel unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers, bildeten dabei die folgenden Stapel und behielten diese unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin/den Bewerber und den Landeswahlvorschlag derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge,
b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen/Bewerber und Landeswahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie aus den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
c) einen Stapel aus ungekennzeichneten Stimmzetteln,
d) einen Stapel aus Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu Buchstabe d wurde von einem von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher dazu bestimmten Wahlvorstandsmitglied in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Wahlvorstandsmitglieder, die die nach Buchstabe a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Buchstabe a in der Reihenfolge der Landeswahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher zum anderen Teil der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche(n) Bewerberin/Bewerber und für welchen Landeswahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Buchstabe d bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stapel zu Buchstabe c mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr/ihm hierzu von dem Wahlvorstandsmitglied, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher sagte laut an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander je einen der zu den Buchstaben a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber und Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die Wahlvorstandsmitglieder sagten die ermittelten Stimmzahlen laut an. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab das Wahlvorstandsmitglied, das den nach Buchstabe b gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Landeswahlvorschlag die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte sie/er laut an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie/er dem Stapel zu Buchstabe d bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander die von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die Wahlvorstandsmitglieder sagten die ermittelten Stimmenzahlen laut an. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Buchstabe b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend Nr. 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls laut angesagt und als Zwischensumme II (ZS II) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach den Nrn. 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Wahlvorstandsmitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu Buchstabe d ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen laut an, für welche Bewerberin/welchen Bewerber oder für welchen Landeswahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen.

3.4.6 Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmten Wahlvorstandsmitglieder sammelten

- die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen/Bewerbern, denen die Erststimmen zugefallen waren,
- die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Landeswahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen waren,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.
Die in Buchstabe d bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁴⁾

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁵⁾
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁵⁾
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁵⁾
B	Wählerinnen/Wähler insgesamt (vergleiche Nr. 3.2.1)
B 1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahrschein (vgl. Nr. 3.2.3)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**) ⁶⁾

		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				
		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberinnen/Bewerber					
D 1	1.				
D 2	2.				
D 3	3.				
D 4	4.				
(Vor- und Familienname der Bewerberinnen/Bewerber sowie Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ – laut Stimmzettel -) usw.					
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (**Zweitstimmen**) ⁷⁾

		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				
		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf den Landeswahlvorschlag der					
F 1	1.				
F 2	2.				
F 3	3.				
F 4	4.				
(Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel -) usw.					
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstands
(Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁸⁾ der Stimmen, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Nr. 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

¹⁾ berichtigt ⁹⁾

und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf schnellstem Weg telefonisch – per Fax – durch Botin/Boten²⁾¹⁰⁾ an
übermittelt.

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vgl. Nr. 5.6) außer der Gemeinde anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesen.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher um Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den 20
(Ort und Datum)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

.....

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

.....

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

.....

Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder

1.

2.

3.

4.

5.

6.

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstands
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter dieser Wahlniederschrift, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

- 5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt;
- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
 - c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - d) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen,
 - e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu den Buchstaben a bis d wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der Gemeinde oder ihrer/ihrer Beauftragten
wurde am 20, Uhr, übergeben: (Name)

- a) diese Wahlniederschrift mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben,
- c) alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- d) das Wählerverzeichnis,
- e) die Wahlurne – mit Schloß und Schlüssel ²⁾ – sowie
- f) alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Von der Gemeinde oder ihrer/ihrer Beauftragten wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 20....., Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Handschriftliche Unterschrift der/des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen [x].

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

³⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, sind die Nrn. 2.7 und 2.8 zu streichen.

⁴⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

⁵⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben

A 1

 und

A 2

 sowie

A 1 + A 2

 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vergleiche auch Nr. 2.5).

⁶⁾ Summe

C

 +

D

 muss mit

B

 übereinstimmen.

⁷⁾ Summe

E

 +

F

 muss mit

B

 übereinstimmen.

⁸⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nr. 5.2 zu streichen.

⁹⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. **Alte**

Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

¹⁰⁾ Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.